

Die Pflichten der Werktätigen im Arbeitsrechtsverhältnis

*Dr. ROLF UHLMANN und Dr. sc. ARTHUR-AXEL WANDTKE,
wiss. Oberassistenten an der Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin*

Die sozialistische Arbeitsdisziplin ist wichtiger Bestandteil der Verwirklichung des Arbeitsrechts in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen. Sie schließt die Förderung der Kollektivität und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie des verantwortungsbewußten Handelns der Werktätigen zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit ein. Ihre Verwirklichung stellt hohe Anforderungen an die Leiter aller Ebenen. Ihre Pflicht ist es in diesem Zusammenhang, den Werktätigen klare Aufgaben zu stellen, ihnen deren Inhalt und ihre Bedeutung zu erläutern und die Verantwortungsbereiche klar voneinander abzugrenzen. Hierdurch schaffen sie wichtige Voraussetzungen für die Erfüllung der Arbeitspflichten durch jeden einzelnen Werktätigen sowie für ihr kollektives Zusammenwirken. Eine schöpferische, initiativreiche, auf kameradschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe beruhende Disziplin im Bereich der Arbeit! ist ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der vom X. Parteitag gestellten Aufgaben.³

Platz der Arbeitspflichten im System arbeitsrechtlicher Verantwortung

Im System der arbeitsrechtlichen Verantwortung kommt den Arbeitspflichten in mehrfacher Hinsicht ein besonderer Platz zu:

Die sozialistische Arbeitsdisziplin als Bedingung und Resultat der sozialistischen Arbeitsverhältnisse ist letztlich durch das Wesen und die Entwicklungstendenzen dieser gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt. Aus ihnen resultiert sowohl die objektive materielle Bedingtheit der Anforderungen als auch die spezifische Form der subjektiven Verwirklichung der Disziplin, die durch Freiwilligkeit und Bewußtheit sowie durch „Selbständigkeit und Initiative im Kampfe“³ gekennzeichnet ist.

Das Rechtsinstitut der sozialistischen Arbeitsdisziplin erstreckt sich nicht allein und ausschließlich auf die in § 80 AGB genannten Arbeitspflichten, sondern es ist auf Grund des Charakters der sozialistischen Arbeitsverhältnisse inhaltlich auch mit der Realisierung gesellschaftlicher Erfordernisse in Form von Berechtigungen und Moralforderungen verknüpft, nicht jedoch mit ihnen identisch. Arbeitspflichten und Mitwirkungsrechte bilden u. E. das juristische Normensystem, anhand dessen eine Bewertung von Handlungs- und Verhaltensweisen daraufhin vorgenommen werden kann, ob sie der sozialistischen Arbeitsdisziplin entsprechen oder nicht.⁴ Werktätige, die sich zu solchen Handlungs- und Verhaltensweisen entscheiden, die mit den ihnen im Rahmen des Arbeitsrechtsverhältnisses übertragenen Arbeitspflichten, Mitwirkungsrechten usw. übereinstimmen, handeln verantwortungsbewußt und realisieren ihre Verantwortung als Produzenten und gesellschaftliche Eigentümer der Produktionsmittel. Arbeitsrechtlich bezeichnen wir deshalb die Entscheidung zu solchen Verhaltensweisen, die den arbeitsrechtlichen Pflichten und Rechten entsprechen, als Wahrnehmung arbeitsrechtlicher Verantwortung.³

Damit sind jedoch Wesen und Inhalt der sozialistischen Arbeitsdisziplin als gesellschaftliche und juristische Kategorie noch nicht vollständig erfaßt, wenngleich damit eine wesentliche Seite skizziert wird. Die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin ist gleichermaßen auch Gradmesser dafür, inwiefern die Werktätigen sich freiwillig

und bewußt, umsichtig und initiativreich zu solchen Handlungs- und Verhaltensweisen entscheiden, die ihnen arbeitsrechtlich als Rechte und Pflichten übertragen sind. Arbeitsdisziplin besagt also letztlich, inwieweit und in welchem Umfang die Werktätigen ihre Handlungs- und Verhaltensweisen am bestehenden progressiven Normensystem orientieren.

Die Frage, welche gesellschaftlichen Erfordernisse in Form von arbeitsrechtlichen Rechten oder Pflichten im gesellschaftlichen Arbeitsprozeß ausgestaltet werden müssen, hängt von mehreren Faktoren ab, auf die im Rahmen dieses Beitrags nicht näher eingegangen werden kann. Hier sei nur soviel gesagt: Der Festlegung von Arbeitspflichten kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie im Interesse ihrer Realisierbarkeit stets eine Einheit von objektiver Anforderung und subjektiver (politisch-ideologischer, fachlicher usw.) Befähigung sowie von Handlungs- und Entscheidungsraum verkörpern müssen und weil sie das grundlegende juristische Instrument zur reibungslosen Organisation und Durchführung des Prozesses der Leitung, Planung und Realisierung der Produktion bilden. Deshalb können u. E. die in § 80 Abs. 1 AGB genannten Arbeitspflichten nicht als Mindestpflichten oder Hauptpflichten der Werktätigen mit und ohne Leitungsfunktion dargestellt werden.

Eine Arbeitspflicht drückt immer ein historisch-konkretes, politisch-ideologisches, ökonomisches bzw. soziales Maß an Verhaltensanforderungen aus, für deren Nichteinhaltung bzw. Verletzung — soweit weitere Voraussetzungen vorliegen — die disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit vorgesehen ist. Jede Arbeitspflicht widerspiegelt also ein Maß an gesellschaftlichen Anforderungen, das nicht unterschritten werden darf. Insofern beschreibt § 80 AGB vorwiegend die Art und Weise wie Arbeitspflichten zu erfüllen sind und nennt ihre grundsätzlichen politischen, ökonomischen und sozialen Ziele. Diese Bestimmung ist keinesfalls so zu verstehen, als bestünde eine unterschiedliche Wertigkeit zwischen den hier genannten und den übrigen Arbeitspflichten, die jeder Werktätige im Zusammenhang mit seinem Arbeitsrechtsverhältnis zu erfüllen hat.

Arbeitspflichten sind stets Bestandteil eines Arbeitsrechtsverhältnisses.⁶ Das Kernstück der Arbeitspflichten ist jedoch mit der Erfüllung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsaufgabe verbunden. Wesentlich ist dabei, daß der Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Werktätigen und dem Arbeitsprozeß einen ganzen Komplex von verbindlichen Verhaltensanforderungen innerhalb und außerhalb des Betriebes einschließt (z. B. Verhalten am Arbeitsplatz, auf dem Betriebsgelände, während der Pausen usw. sowie das Verhalten während der Dienstreise, der Arbeitsbereitschaft [§ 180 AGB], der Erfüllung eines Delegationvertrags [§ 50 AGB] usw.).

Zu den Formen, in denen Arbeitspflichten entstehen

Für die Sicherung einer hohen Arbeitsdisziplin sowie für die Verwirklichung des Arbeitsrechts — namentlich für die Rechtsanwendung in den Betrieben und Einrichtungen und die Arbeitsrechtsprechung — ist die Feststellung, ob Arbeitspflichten bestehen und woraus sie sich im Einzelfall ergeben, von genereller Bedeutung. Arbeitspflichten unterscheiden sich hinsichtlich ihres Zustandekommens in mehr-